

Allgemeine Geschäftsbedingungen

TT Media – Medienradius (Fassung vom 29.09.2023)

0. Definitionen

- 0.1. „AGB“: Allgemeine Geschäftsbedingungen
- 0.2. „TT Media“: TT Media & IT Solutions GmbH, FN 424479i, Seeringstraße 3, 4880 St. Georgen im Attergau.
- 0.3. „Medienradius“: ist eine Marke der TT Media.
- 0.4. „Vertragspartner“: Auftraggeber der TT Media. Hierbei handelt es sich um die im Angebot und in der Auftragsbestätigung benannte Person. Wird eine Werbe- oder Mediaagentur (in der Folge auch kurz „Agentur“) für einen ihrer Kunden tätig, so wird sie selbst Vertragspartner und haftet daher, allenfalls gemeinsam mit dem vertretenen Kunden, für die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen.
- 0.5. „Vertragsparteien“: bezeichnet den Vertragspartner und TT Media gemeinsam.
- 0.6. „Werbetreibende“: sind Personen, über deren Produkte, Dienstleistungen, etc. Werbeschaltungen erfolgen. Hierbei handelt es sich entweder direkt um die Vertragspartner der TT Media oder um Personen, die über ein aufrechtes Mandatsverhältnis mit einer Werbe- oder Mediaagentur verfügen, d.h. Kunden der Agentur.
- 0.7. „Medienpartner“: sind die Diensteanbieter, Medieninhaber oder Verlage, in deren Medien TT Media die Werbeschaltungen beauftragt.
- 0.8. „Werbekonsumenten“ und/oder „User“: sind natürliche Personen, denen Werbeschaltungen ausgespielt werden.
- 0.9. „Werbeschaltungen“: bezeichnen medienunabhängig die vom Vertragspartner gebuchten Auslieferungen von Werbungen bzw. Anzeigen bei Medienpartnern.
- 0.10. „Werbungen“ bzw. „Anzeigen“: bezeichnet den finalen werbenden Inhalt einer Werbeschaltung.
- 0.11. „Werbeinhalte“ bzw. „Werbemittel“ bezeichnen die zugrunde liegenden Daten wie Texte, Videos, Fotos, Grafiken, Musik, Cookies, Tags, Pixel, die zur Erstellung der Werbungen bzw. Anzeigen herangezogen und mittels Werbeschaltung ausgespielt werden.

| | |
|--|---|
| | <p>0.12. „Kontakte“: bezeichnen medienunabhängig die durch eine Werbeschaltung erzielbare Wahrnehmung durch Werbekonsumenten. Pro Werbekanal kann durch die Art des Kanals und die Anzahl der Einblendungen eine unterschiedliche Anzahl von Kontakten erreicht werden. Diese Anzahl wird jeweils im Angebot definiert. Die zugrundeliegenden Daten basieren auf den Daten von Ad-Servern und/oder diversen Marktforschungsinstituten.</p> <p>0.13. „Auftrag“ oder „Vertrag“: bezeichnet das Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und TT Media zur Auslieferung von Werbeschaltungen, dem die vorliegenden AGB zugrunde liegen.</p> <p>0.14. „Kampagnenstart“: ist jener im Auftrag festgelegter Zeitpunkt, zu dem die Ausspielung von Werbeschaltungen erstmals erfolgen soll.</p> |
| <p>1. Geltungsbereich und Allgemeines</p> | <p>1.1. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Leistungen zwischen dem Vertragspartner und TT Media. Der Vertragspartner und ggf. auch der vertretene Werbetreibende ist/sind Unternehmer im Sinne der Richtlinie 2011/83/EU.</p> <p>1.2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und TT Media kommen folgende Vertrags- und Geschäftsbedingungen in nachstehender Reihenfolge zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das dem Einzelvertrag mit dem Vertragspartner zugrundeliegende Angebot sowie ggf. die daraus resultierende Auftragsbestätigung; • diese vorliegenden AGB; • die AGB des Medienpartners, in dessen Medium eine Werbeschaltung vorgenommen wird. <p>1.3. Einzelverträge mit dem Vertragspartner werden ausschließlich auf Grundlage dieser vorliegenden AGB abgeschlossen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese vorliegenden AGB auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.</p> <p>1.4. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Vertrags- und Geschäftsbedingungen kommt zunächst (1) dem Einzelvertrag gegenüber diesen vorliegenden AGB und dann (2) diesen vorliegen-</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>den AGB gegenüber den AGB des Medienpartners Vorrang zu.</p> <p>1.5. Ungeachtet der angeführten Reihenfolge werden AGB des Vertragspartners, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, TT Media hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.</p> <p>1.6. Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit in jedem einzelnen Fall der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dem Schriftlichkeitserfordernis.</p> <p>1.7. Änderungen der AGB werden dem Vertragspartner bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn er den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.</p> |
| <p>2. Vorvertragliche In- und Warnhinweise</p> | <p>2.1. TT Media weist den Vertragspartner ausdrücklich vor Auftragserteilung darauf hin, dass sich die Medienpartner in ihren eigenen AGB vorbehalten, Werbeschaltungen aus vielfältigen Gründen abzulehnen oder zu entfernen. Die Medienpartner sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Werbekonsumenten auszuspielen. TT Media arbeitet auf der Grundlage der AGB der Medienpartner, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Vertragspartners zu Grunde. Der Vertragspartner erkennt mit der Auftragserteilung ausdrücklich an, dass die AGB der Vertragspartner die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen.</p> <p>2.2. Sämtliche Angaben über Leistungsdaten (wie insb. Druckauflagen, Reichweiten, Ad-Impressions, darauf basierende Kontakte, etc.) erhält die TT Media von den Medienpartnern. Die TT Media kann diese Angaben inhaltlich nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen, sondern ist auf die Angaben der Medienpartner und deren Partner und Marktforschungsunternehmen angewiesen. Insofern kann die TT Media daher keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben übernehmen. Die Medienpartner werden aber regelmäßig aufgefordert und vertraglich dazu verpflichtet, die Daten zu aktualisieren und zu überprüfen.</p> <p>2.3. TT Media prüft Werbeinhalte nicht auf inhaltliche Korrektheit,</p> |

| | |
|-------------------------------------|--|
| | <p>Rechtskonformität bzw. Rechtsverletzungen. Der Vertragspartner ist alleine verpflichtet, das Rechteclearing für Werbeinhalte bzw. Werbeschaltungen (vgl. insb. Punkt 6 und 8 der vorliegenden AGB) vorzunehmen.</p> |
| <p>3. Vertragsgegenstand</p> | <p>3.1. TT Media vermarktet Kontakte auf Werbeplätzen für zielgerichtetes regionale Kampagnen.</p> <p>3.2. Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner und TT Media umfasst die Auslieferung der Werbeschaltungen in den Medien der Medienpartner.</p> <p>3.3. Je nach Auftrag stellt der Vertragspartner TT Media die Werbeinhalte und/oder die (finale) Werbung zur Ausspielung zur Verfügung oder TT Media gestaltet die Werbemittel und/oder die (finale) Werbung für den Vertragspartner. In jedem Fall ist der Vertragspartner für das Rechteclearing im Sinne des Punktes 6.5 dieser AGB allein verantwortlich.</p> <p>3.4. TT Media betreibt selbst kein Medium, sondern kauft und verkauft Kontakte (in Form von Ad-Impressions und Einblendungen im jeweiligen Werbekanal) in diversen Medien seiner Medienpartnern zum Zweck der Auslieferung der Werbeschaltungen zu.</p> <p>3.5. Die Buchungen bei den Medienpartnern nimmt TT Media dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor.</p> <p>3.6. Den Buchungen bei den Medienpartnern liegen Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, auf die TT Media keinen Einfluss hat. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende AGB: https://www.prosiebensat1puls4.com/a/agb-2020/ https://www.infoscreen.at/agbs https://www.y-doc.at/agb/ Zur Einbeziehung dieser AGB in das hier vorliegende Vertragsverhältnis wird auf Punkt 2 der vorliegenden AGB verwiesen.</p> |
| <p>4. Vertragsabschluss</p> | <p>4.1. TT Media lädt die Vertragspartner mit Übermittlung eines Angebots ein, selbst ein Vertragsangebot für einen Auftrag zu stellen; diese Einladung von TT Media ist freibleibend und unverbindlich.</p> <p>4.2. Mit der Buchung des Angebots, die beispielsweise über eine unterfertigte Retournierung des Angebots erfolgen kann, erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot und ist an die-</p> |

| | |
|------------------------------|--|
| | <p>ses gebunden.</p> <p>4.3. TT Media ist berechtigt, dieses Vertragsangebot (= Buchung durch den Vertragspartner) ausdrücklich durch Zusendung der Auftragsbestätigung oder durch direkte Umsetzung der Werbeschaltungen anzunehmen.</p> <p>4.4. TT Media ist berechtigt, die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen – bei Teilbarkeit der Leistung auch teilweise – abzulehnen.</p> <p>4.5. Der konkrete Inhalt des Vertrags wird durch das gebuchte Angebot und ggf. auch durch die schriftliche Auftragsbestätigung definiert.</p> <p>4.6. Der Vertrag kommt entweder mit der Übersendung der Auftragsbestätigung oder mit dem Beginn der Auslieferung der Werbeschaltungen (= tatsächliche Ausführung) rechtswirksam zustande, je nachdem, was zeitlich früher erfolgt.</p> <p>4.7. Änderungen des Auftrages, d.h. insbesondere allfällige Umbuchungen, sind nach diesem Zeitpunkt nur mehr mit der schriftlichen Zustimmung von TT Media möglich.</p> |
| <p>5. Stornorecht</p> | <p>5.1. Gebuchte Angebote sind grundsätzlich verbindlich. Sofern der Vertragspartner den Auftrag nach Buchung stornieren möchte, kommen folgende Stornoregelungen zum Tragen:</p> <p>5.1.1. Der Vertragspartner kann bis vier Wochen vor dem geplanten Kampagnenstart schriftlich bei TT Media darum ersuchen, den Auftrag zu stornieren. TT Media kann hierüber nach eigenem Ermessen entscheiden. Ein Auftrag gilt nur dann als storniert, wenn TT Media die Stornierung schriftlich akzeptiert. Ein Anspruch hierauf steht dem Vertragspartner nicht zu. Für den Fall, dass TT Media eine Stornierung akzeptiert, hat der Vertragspartner 15 Prozent des gebuchten Bruttovolumens (ohne Abzug von Rabatten und Agentur-Provision = Auftragsbrutto), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen.</p> <p>5.1.2. Sollte ein Vertragspartner den Auftrag unter vier Wochen bis innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Kampagnenstart stornieren wollen, hat er – für den Fall, dass</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>TT Media die Stornierung akzeptiert – an TT Media 30 Prozent des gebuchten Bruttovolumens (ohne Abzug von Rabatten und Agentur-Provision = Auftragsbrutto), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen.</p> <p>5.1.3. Sollte ein Vertragspartner den Auftrag unter zwei Wochen bis eine Woche vor dem geplanten Kampagnenstart stornieren wollen, hat er – für den Fall, dass TT Media die Stornierung akzeptiert – an TT Media 50 Prozent des gebuchten Bruttovolumens (ohne Abzug von Rabatten und Agentur-Provision = Auftragsbrutto), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen.</p> <p>5.1.4. Innerhalb der letzten Woche vor dem geplanten Kampagnenstart ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Auch ohne Ausspielung der Werbeschaltung sind jedenfalls 100 Prozent des gebuchten Bruttovolumens (ohne Abzug von Rabatten und Agentur-Provision = Auftragsbrutto), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen.</p> <p>5.2. Bei Online-Werbung gelten diese Stornoregelungen ebenfalls, allerdings mit der Maßgabe, dass bei Stornierungen, die unter vier bis eine Woche vor geplantem Kampagnenstart – für den Fall, dass TT Media die Stornierung akzeptiert – an TT Media 80 Prozent des gebuchten Bruttovolumens (ohne Abzug von Rabatten und Agentur-Provision = Auftragsbrutto), zzgl. Umsatzsteuer, zu bezahlen sind.</p> |
| <p>6. Rechte und Pflichten des Vertragspartners</p> | <p>6.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Werbeinhalte und Werbemittel in den vom TT Media vorgegebenen Formaten fristgerecht (die Frist wird im Angebot definiert), mängelfrei und vollständig den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend und für die vereinbarte Werbeschaltung tauglich bereitzustellen, sodass sich diese für die vereinbarte Intention in der entsprechenden Umgebung und in der gebuchten Größe und Umsetzung eignen.</p> <p>6.2. Der Vertragspartner trägt die Gefahr der Übermittlung der Werbeinhalte und Werbemittel, insbesondere die Gefahr des (teilweisen) Verlustes und der Veränderung.</p> <p>6.3. Kann eine fehlerfreie Auftragsabwicklung seitens des Vertrags-</p> |

partners nicht gewährleistet werden, ist TT Media berechtigt, die Werbeinhalte aus der Werbeschaltung zu entfernen, ohne dass dies Einfluss auf die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners hat.

6.4. Soweit erforderlich räumt der Vertragspartner der TT Media ein(e) dem Auftrag in Form, Umfang und Ausgestaltung entsprechend ausreichendes (zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes) Werknutzungsrecht/Werknutzungsbevollmächtigung (insb. Sende- und/oder Zurverfügungstellungsrecht und/oder Bearbeitungsrecht) ein. Davon umfasst ist auch die Möglichkeit der Weiterübertragung an Dritte, insb. die Medienpartner von TT Media.

6.5. Der Vertragspartner garantiert, dass die Werbeinhalte und Werbemittel korrekt und sowohl inhaltlich als auch technisch rechtskonform ausgestaltet sind und keine Rechte Dritter verletzen. Insbesondere ist der Vertragspartner auch dafür verantwortlich, allfällige auszeichnende Rechteinräumungen vorzunehmen, einzuholen und sicherzustellen. Umfasst sind von dieser Garantie insbesondere Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Kennzeichen-, Marken- und Designrecht, sowie geltende Gesetze/Normen, insbesondere das UWG, das MedienG, das StGB, die DSGVO, ORF-G, MedKF-TG und das DSG sowie das TKG („Rechteclearing“). Diese Verpflichtung trifft den Vertragspartner unabhängig davon, ob die Werbeinhalte und/oder Werbungen von ihm (final) zur Verfügung gestellt werden oder nicht.

6.6. Ist der Vertragspartner in einem Geschäftsbereich tätig, der besonderen Werbebeschränkungen unterliegt (beispielsweise Arzneimittel-, Lebensmittel, Tabak-, Glücksspiel-, Alkoholbranche), so ist er zur besonderen Sorgfalt in Bezug auf die Werbeinhalte verpflichtet und hat die für den jeweiligen Bereich einschlägigen Vorschriften im Vorfeld zu prüfen und zu beachten.

6.7. Sofern der Vertragspartner kennzeichnungspflichtig nach dem MedKF-TG ist, sind die Werbeinhalte bzw. die Werbemittel bereits inklusive Integrierung einer korrekten Kennzeichnung an TT Media zu übermitteln.

6.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet der TT Media alle für eine allf.

| | |
|---|---|
| | <p>Abrechnung mit den Verwertungsgesellschaften notwendigen Angaben, wie insbesondere Produzenten, Komponisten, Verlag, Titel und Details zur Werbemusik, mitzuteilen.</p> <p>6.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich, TT Media, die Medienpartner, deren Organe und/oder Erfüllungsgehilfen hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Ersatzpflicht des Vertragspartners umfasst auch sämtliche zweckentsprechende Vertretungs- und Verfahrenskosten infolge außergerichtlicher oder gerichtlicher Abwehr von Ansprüchen Dritter. Die Auswahl der Rechtsvertretung obliegt dabei alleine TT Media. Ist TT Media der begründeten Meinung, dass der Dritte berechnigte Ansprüche geltend macht, so ist TT Media zur Vermeidung weiterer Kosten berechtigt, sich ohne Zustimmung des Vertragspartners zu vergleichen.</p> <p>6.10. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, TT Media bei der Abwehr der Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen.</p> <p>6.11. Verweigert ein Medienpartner berechtigterweise die Ausspielung der Werbeschaltungen, so ist der Vertragspartner dennoch zur Zahlung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.</p> |
| <p>7. Sonderregeln für Agenturen</p> | <p>7.1. Handelt es sich beim Vertragspartner um eine Werbe- oder Mediagentur („Agentur“), ist der Werbetreibende (Kunde der Agentur) genau zu bezeichnen (insb. Name, Anschrift, Kontakt). TT Media ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von der Agentur einen Mandatsnachweis zu verlangen.</p> <p>7.2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Agentur Vertragspartner von TT Media. Diese haftet daher, allenfalls. gemeinsam mit dem vertretenen Kunden, für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag.</p> <p>7.3. Mit Buchung des Angebots tritt die Agentur allfällige Zahlungsansprüche, die sich aus dem Werbevertrag mit dem Werbetreibenden ergeben, an TT Media ab („Sicherungsabtretung“). TT Media nimmt diese Abtretung hiermit an. Sie ist berechtigt, diese dem Kunden der Agentur gegenüber offen zu legen, wenn die Forde-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>rung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit beglichen wird.</p> <p>7.4. Sofern der Vertragspartner dazu verpflichtet ist, sichert dieser zu, alle empfangenen geldwerten Vorteile (Rabatte, Provisionen, etc.) den jeweiligen Werbetreibenden gegenüber offenzulegen und gegebenenfalls an diese weiterzureichen. Weiters sichert er zu, wenn und soweit er dazu verpflichtet ist, die mit ihm zusammenarbeitenden Werbetreibenden darüber in Kenntnis zu setzen, dass weitere Leistungsbeziehungen zwischen TT Media und der Agentur bestehen können und dabei Vergütungen an die Agentur für erbrachte Leistungen gezahlt werden können. Die Agentur verpflichtet sich außerdem, an sie bezahlte Vergütungen an den Werbetreibenden weiter zu geben, sofern sie dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.</p> |
| <p>8. Rechte und Pflichten von TT Media</p> | <p>8.1. TT Media ist von den Verfügbarkeiten der Medienpartner abhängig und kann daher die Verfügbarkeiten im Rahmen eines bestimmten geplanten Kampagnenzeitraums nicht gewährleisten. TT Media ist berechtigt, den Kampagnenzeitraum zu überschreiten, um die auftragsgegenständliche Auslieferung nachzuholen. Generell leistet TT Media für das Erscheinen der Werbeschaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen keine Gewähr. Der Vertragspartner hat daher keinen Anspruch auf eine konkrete Platzierung in einem bestimmten Werbeblock oder auf eine bestimmte Position zB innerhalb eines Werbeblocks.</p> <p>8.2. TT Media kann den Auftrag alternativ auch nur teilweise ausführen und aliquote Preisreduzierungen vornehmen.</p> <p>8.3. TT Media übernimmt keine Gewähr dafür, dass neben der Werbeschaltung des Vertragspartners keine weiteren Werbeschaltungen und/oder Blöcke – allenfalls auch von Konkurrenzunternehmen – ausgespielt und ausgestrahlt werden.</p> <p>8.4. TT Media ist nicht zur Prüfung allfälliger Werbebeschränkungen und/oder Verbote verpflichtet.</p> <p>8.5. TT Media ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbeinhalte im Hinblick auf ihre Rechtskonformität zu prüfen. Sofern Werbeinhalte eindeutige oder vermutete Rechtsverstöße enthalten, ist TT Media weiters berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Ver-</p> |

tragspartner darüber zu informieren. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, unverzüglich neue Werbeinhalte zur Verfügung zu stellen, auf die der Ablehnungsgrund nicht zutrifft. Sofern die neuen Werbeinhalte verspätet oder nicht korrekt an TT Media übermittelt werden, ist TT Media berechtigt, die Werbeschaltung entweder auf alleiniges Risiko des Vertragspartners auszuliefern, oder die Werbeinhalte auf Kosten des Vertragspartners (siehe Verrechnung nach Stundensatz unter Punkt 8.6) zu ändern oder die Auspielung unter Aufrechterhaltung der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners zu verweigern.

8.6. TT Media ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Werbeinhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit und (Tipp-)Fehlerfreiheit hin zu überprüfen. Sind Überarbeitungen, Anpassungen, Korrekturen, etc. zur fehlerfreien Umsetzung einer Werbeschaltung notwendig, werden diese mangels sonstiger Vereinbarung dem Vertragspartner nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von netto EUR 120,-- verrechnet.

8.7. TT Media trifft keine Pflicht, die Werbeinhalte aufzubewahren, zurückzusenden oder zu löschen.

8.8. TT Media und die Medienpartner sind berechtigt, die Werbeschaltungen mit einer die Entgeltlichkeit zweifelsfrei offenlegenden Bezeichnung zu bezeichnen.

8.9. Sofern nicht anders vereinbart, kann TT Media unbeschränkt für andere Vertragspartner in der gleichen Branche und/oder mit dem gleichen Produkt tätig werden.

8.10. TT Media ist berechtigt, Dritten, die Rechtsverletzungen nachvollziehbar behaupten und daraus Ansprüche ableiten, Namen und Anschrift des Vertragspartners bekannt zu geben.

8.11. TT Media behält sich vor, bei der Geltendmachung von berechtigten Ansprüchen Dritter, Beanstandungen von Behörden, Verfahren vor dem Werberat und anderen rechtlichen Komplikationen oder (medien-)öffentlicher Erregung die Werbeschaltung auszusetzen, Änderungen zu verlangen oder unter Aufrechterhaltung der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners vom Auftrag zurückzutreten.

| | |
|--------------------------------------|--|
| | <p>8.12. Wird der Kampagnenstart oder der Zeitraum der Kampagne aus technischen Gründen oder Gründen der Verfügbarkeit verschoben, kann der Vertragspartner weder vom Auftrag zurücktreten, noch die Zahlung verweigern oder Preisminderung/Schadenersatz verlangen.</p> <p>8.13. Dabei gilt der Grundsatz, dass spätere Zeitpunkte als gleichwertig anzusehen sind, sodass aus einer Verspätung kein Nachteil resultieren kann. Ausgenommen sind von TT Media schriftlich bestätigte Aufträge, bei denen die Einhaltung eines bestimmten Termins ausdrücklich fix zugesagt wurde; davon ist im Zweifel, insbesondere durch bloße Anführung des geplanten Kampagnenstarts oder eines Zeitraums, nicht auszugehen.</p> <p>8.14. TT Media hat die Möglichkeit den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>8.14.1. Der Vertragspartner seine Geschäftstätigkeit einstellt.</p> <p>8.14.2. Die Erbringung der vertraglichen Leistung aufgrund einer einstweiligen Verfügung untersagt wird oder eine Abmahnung erfolgt ist.</p> <p>8.14.3. Über den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens die Eröffnung abgewiesen wird.</p> <p>8.14.4. Ein Medienpartner die Veröffentlichung einer Werbeschaltung ablehnt.</p> |
| <p>9. Zahlungsbedingungen</p> | <p>9.1. Die Abrechnung erfolgt nach Auftragserfüllung, jedenfalls aber zum Anfang des Folgemonats für Leistungen aus dem abgelaufenen Monat.</p> <p>9.2. Die Rechnung von TT Media ist sodann binnen 7 Werktagen zur Zahlung fällig.</p> <p>9.3. Sämtliche von TT Media angegebene Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuern und allfälliger (Werbe-) oder (Glücksspiel-)Abgaben.</p> <p>9.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für sämtliche mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Steuern und Abgaben, die er im Wege der Selbstberechnung abzuführen</p> |

| | |
|---------------------------|---|
| | <p>hat, einen geeigneten Nachweis für die Abfuhr bereitzuhalten und TT Media auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>9.5. TT Media ist im Falle des Zahlungsverzugs berechtigt, mit der Erfüllung innezuhalten (Zurückbehaltungsrecht); die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung des weiterlaufenden Entgelts bleibt diesfalls aufrecht.</p> <p>9.6. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Im Falle eines Zahlungsverzuges ist TT Media berechtigt, sämtliche aushaftenden Beträge gegenüber dem Vertragspartner fällig zu stellen, € 25,00 je eigener Mahnung zu verrechnen und/oder die Angelegenheit einem Inkassobüro/einem Rechtsanwalt zur weiteren Betreuung zu übergeben. Die zweckentsprechenden Kosten dieser externen Betreuung sind ebenso vom Kunden zu ersetzen.</p> <p>9.7. Hat TT Media Raten- oder Teilzahlungsmöglichkeiten gewährt, so gilt ein Terminsverlust als vereinbart und ist sie im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, alle aushaftenden Beträge gegenüber dem Vertragspartner fällig zu stellen.</p> <p>9.8. Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Spesen, dann auf Zinsen und zuletzt auf das Kapital angerechnet. TT Media ist berechtigt, eingehende Zahlungen trotzdem zuerst auf die älteste Forderung anzurechnen.</p> <p>9.9. TT Media behält sich vor, die Auftragsdurchführung – ohne Angabe von Gründen – von einer Voraus-, Zwischen- oder Teilzahlung abhängig zu machen.</p> <p>9.10. Der Vertragspartner ist nur dann berechtigt, eigene Gegenforderungen gegen die Forderung von TT Media aufzurechnen, wenn diese Gegenforderungen schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden sind.</p> |
| <p>10. Rabatte</p> | <p>10.1. Rabatte sind grundsätzlich nicht kombinierbar.</p> <p>10.2. Rabatte werden allein nach Maßgabe des tatsächlich realisierten und eingenommenen Umsatzes gewährt.</p> <p>10.3. Konzernrabatte bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung bei Vertragsabschluss. Wenn für konzernangehörige Unternehmen (maßgebend Konzernstatus am 01.</p> |

| | |
|-------------------------------------|---|
| | Jänner des laufenden Kalenderjahres) die gemeinsame Rabattierung beansprucht wird, ist eine Konzernbeteiligung von mindestens 50 Prozent erforderlich. |
| 11. Gewährleistung / Haftung | <p>11.1. TT Media kann insbesondere keinen bestimmten Erfolg von Werbeschaltungen gewährleisten.</p> <p>11.2. Sofern eine Werbeschaltung aus Gründen, die nicht bei Vertragspartner liegen, nicht oder falsch ausgespielt wird, wird TT Media unverzüglich eine Ersatzschaltung zu vergleichbaren Bedingungen beauftragen. Darüberhinausgehende Ersatzansprüche stehen dem Vertragspartner nicht zu.</p> <p>11.3. Die Haftung von TT Media und die seiner Organe, Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) ist dem Grunde nach auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung auf den Betrag des konkret betroffenen Auftragsvolumens beschränkt. Die Haftung für einen darüberhinausgehenden Schaden ist ebenso ausgeschlossen, wie die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Haftungsausschlüsse gelten nicht für Personenschäden. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Leute.</p> |
| 12. Sonstiges | <p>12.1. Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Bezirk in Wien sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in 4880 St. Georgen im Attergau.</p> <p>12.2. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.</p> <p>12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>12.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftfor-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>merfordernis. Die Versendung per E-Mail entspricht der Schriftform.</p> <p>12.5. Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p> |
|--|---|